

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 8/23

Augsburg, 11.03.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 17.12.2025	11:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung im EG: 3 Zimmer, Küche, Bad/WC, Balkon und Loggia. Wohnfläche ca.53 m²; Baujahr 1936, Aufteilung in WEG 1993

Lage: 86167 Augsburg, Kolbergstr. 4;

Verkehrswert: 160.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Kellerraum, ca. 4 m² zum Objekt Nr. 1;

Verkehrswert: 5.500,00 €

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Lechhausen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	9,03/1000	Wohnung	10	27240
2	0,52/1000	Keller	K10	27337

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Lechhausen	577	Gebäude- und Freifläche	Schellingstraße 9,11,13,15,17,19, 21,23,25,27; Kolbergstraße 4, 6; Linke Brandstraße 25	0,6882

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-